

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p style="text-align: center;">KASSENREGLEMENT DER AHV-AUSGLEICHSKASSE FÜR GEWERBE, HANDEL UND INDUSTRIE IN GRAUBÜNDEN/GLARUS, CHUR</p>	<p style="text-align: center;">KASSENREGLEMENT DER AHV-AUSGLEICHSKASSE WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN/GLARUS, CHUR</p>	<p>Namensänderung</p>
<p style="text-align: center;">INGRESS</p> <p>Die Verbände Bündner Gewerbeverein und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (vormals Bündner Handels- und Industrieverein) haben in Ausführung der Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im Folgenden Gesetz genannt) und der massgebenden Bestimmungen der dazu gehörigen Vollzugsverordnung (im Folgenden AHVV genannt) am 27. November 1947 die AHV-Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden gegründet und unter gleichem Datum ein entsprechendes Reglement erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">INGRESS</p> <p>Die Verbände Bündner Gewerbeverein und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (vormals Bündner Handels- und Industrieverein) haben in Ausführung der Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im Folgenden Gesetz genannt) und der massgebenden Bestimmungen der dazu gehörigen Vollzugsverordnung (im Folgenden AHVV genannt) am 27. November 1947 die AHV-Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden gegründet und unter gleichem Datum ein entsprechendes Reglement erlassen.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>Zum Zweck der Aufnahme der Handelskammer Glarus als weiteren Trägerverband erlassen die drei Verbände – Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden und Glarner Handelskammer (nachstehend Trägerverbände genannt – die nachfolgenden revidierten Reglementsbestimmungen. Im Übrigen behalten die von den damaligen Gründerverbänden beschlossenen Reglementsbestimmungen vom 27. November 1947 volle Gültigkeit.</p>	<p>Mit Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 7. Juli 2010 wurde die Glarner Wirtschaftskammer (vormals Glarner Handelskammer) als weiterer Gründerverband aufgenommen.</p>	<p>Weggelassen</p> <p>Neu</p>
		<p>Generell wurden im neuen Reglement zu jedem Artikel sowie zu den einzelnen Abschnitten Titel eingefügt. Darauf wird nachstehend nicht mehr hingewiesen.</p>

<p style="text-align: center;">ART. 1</p> <p>Unter dem Namen AHV-Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden/Glarus (Kurzbezeichnung Bündner Gewerbe Nr. 87) besteht eine Ausgleichskasse gemäss Art. 53 ff. AHVG als juristische Person öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;">A. NAME, SITZ UND AUFGABEN</p> <p style="text-align: center;">ART. 1 NAME, SITZ</p> <p>Unter dem Namen AHV-Ausgleichskasse Wirtschaft Graubünden/Glarus (Kurzbezeichnung: AK Wirtschaft GR/GL) besteht eine Ausgleichskasse gemäss Art. 53 ff. AHVG als juristische Person öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.</p> <p>Die Ausgleichskasse betreibt keine Zweigstelle.</p>	<p>Namensänderung</p> <p>Redaktionelle Ergänzung, war materiell schon bisher so</p>
<p style="text-align: center;">ART. 2</p> <p>Der Kassenvorstand bestimmt den Sitz der Ausgleichskasse.</p>		<p>Neu in Art. 1 Abs. 1 am Schluss enthalten</p>
<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>Der Ausgleichskasse obliegen die ihr gemäss AHVG und AHVV übertragenen Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">ART. 2 AUFGABEN</p> <p>Der Ausgleichskasse obliegen die ihr gemäss AHVG und AHVV übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 AHVG, Art. 130 ff. AHVV).</p>	<p>Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 AHVG, Art. 130 ff. AHVV).</p>	<p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">ART. 4</p> <p>Die Kassenzugehörigkeit richtet sich nach Art. 64 AHVG und Art. 117 AHVV.</p>	<p style="text-align: center;">B. KASSENZUGEHÖRIGKEIT</p> <p style="text-align: center;">ART. 3 ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER</p> <p>Die Kassenzugehörigkeit richtet sich nach Art. 64 AHVG und Art. 117 ff. AHVV.</p>	<p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Der Vorstand ist das oberste Organ der Ausgleichskasse und besteht aus 9 bis 15 ordentlichen und 3 bis 6 Ersatzmitgliedern. Diese werden je zu 1/3 durch die drei Gründerverbände aus den Kreisen der Versicherten gewählt (Art. 58 Abs. 2 AHVG).</p>	<p style="text-align: center;">C. ORGANE</p> <p style="text-align: center;">I. KASSENVORSTAND</p> <p style="text-align: center;">ART. 4 KASSENVORSTAND</p> <p>Der Kassenvorstand ist das oberste Organ der Ausgleichskasse und besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Diese werden je zu 1/3 durch die drei Gründerverbände aus den Kreisen der Versicherten gewählt (Art. 58 Abs. 2 AHVG).</p>	<p>Aufhebung der Ersatzmitglieder</p>

<p>Der Vorstand konstituiert sich selbst (Art. 102 Abs. 1 AHVV).</p> <p>Präsident und Vize-Präsidenten dürfen nicht dem gleichen Gründerverband angehören. Der Präsident wechselt verbandsmässig alle zwei Jahre auf den 1. Januar, ausser ein Verband verzichtet mit Vorstandsbeschluss auf das Präsidium.</p>	<p>Jeder Gründerverband hat Anspruch auf die gleiche Anzahl Kassenvorstandsmitglieder. Ein Gründerverband kann durch besonderen Beschluss auf die volle Anzahl Sitze im Kassenvorstand verzichten, wobei aber mindestens ein Vertreter je Gründerverband Mitglied des Kassenvorstandes sein muss.</p> <p>Die Mitglieder des Kassenvorstandes müssen den Anforderungen des AHVG entsprechen und der Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angehören (Art. 58 Abs. 2 AHVG).</p> <p>Der Kassenleiter kann nicht Mitglied des Kassenvorstandes sein (Art. 102 Abs. 3 AHVV).</p> <p>Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst (Art. 102 Abs. 1 AHVV).</p> <p>Präsident und Vize-Präsidenten dürfen nicht dem gleichen Gründerverband angehören. Der Präsident wechselt verbandsmässig alle zwei Jahre auf den 1. Januar, ausser ein Verband verzichtet auf das Präsidium.</p>	<p>Ergänzung betr. Anspruch der einzelnen Gründerverbände auf Entsendung von Kassenvorstandsmitgliedern und Verzicht darauf.</p> <p>Ergänzung der zwingenden gesetzlichen Regelung betr. Voraussetzung zur Wahl als Kassenvorstandsmitglied</p> <p>Ergänzung der zwingenden gesetzlichen Regelung</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert, auch bezüglich Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident. Löschung „mit Vorstandsbeschluss“. Dies gehört in die Autonomie des einzelnen Gründerverbandes</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>1. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Ein Vorstandsmitglied kann nur vom Verband, der es gewählt hat, abberufen werden (Art. 102 Abs. 2 AHVV).</p>	<p style="text-align: center;">ART. 5 WAHL, AMTSDAUER</p> <p>Die Kassenvorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neugewählte Kassenvorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.</p> <p>Ein Kassenvorstandsmitglied kann nur vom Verband, von dem es gewählt wurde, abberufen werden (Art. 102 Abs. 2 AHVV).</p>	<p>Neue Amtsdauer 4 Jahre statt bisher 2 Jahre. Neuregelung betr. Amtsdauer neu gewählter Kassenvorstandsmitglieder. Der einzelne Verband bestimmt das für die Wahl zuständige Gremium, dies ist nicht Sache des Kassenreglements.</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>1. Der Präsident beruft den Vorstand jährlich mindestens einmal ein; er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird (Art. 103 Abs. 1 AHVV).</p> <p>2. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, ansonsten gültige Beschlüsse nur</p>	<p style="text-align: center;">ART. 6 EINBERUFUNG</p> <p>Der Präsident beruft den Kassenvorstand jährlich mindestens einmal ein; er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Kassenvorstandsmitglieder verlangt wird (Art. 103 Abs. 1 AHVV).</p> <p>Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, ansonsten gültige Beschlüsse nur im Einverständ-</p>	<p>Unverändert, gesetzliche Regelung</p> <p>Unverändert, gesetzliche Regelung</p>

<p>im Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden können (Art. 103 Abs. 2 AHVV).</p>	<p>nis sämtlicher Kassenvorstandsmitglieder gefasst werden können (Art. 103 Abs. 2 AHVV).</p>	
<p>Art. 8</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmänner anwesend sind.</p> <p>Jedes Mitglied bzw. jeder Ersatzmann hat 1 Stimme. Für einen Beschluss ist das absolute Mehr der vertretenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Wenn bei Wahlen Stimmgleichheit vorliegt, dann entscheidet das Los. Bei allen anderen Geschäften hat der Präsident 2 Stimmen, resp. den Stichentscheid.</p>	<p>ART. 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, STIMMRECHT, PROTOKOLL</p> <p>Der Kassenvorstand sowie dessen ständiger Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für einen Beschluss ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Wenn bei Wahlen Stimmgleichheit vorliegt, dann entscheidet das Los. Bei allen anderen Geschäften hat der Präsident 2 Stimmen, resp. den Stichentscheid.</p> <p>Der Kassenvorstand und der ständige Ausschuss können bei Dringlichkeit einzelne Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder per Videokonferenz fassen, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.</p>	<p>Ergänzung betr. Beschlussfähigkeit des ständigen Ausschusses; ansonsten unverändert</p> <p>unverändert; gilt auch für den ständigen Ausschuss</p> <p>unverändert; gilt auch für den ständigen Ausschuss</p> <p>Neue Ergänzung</p>

	<p>Über die Beschlüsse des Kassenvorstandes sowie des ständigen Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten sowie vom Kassenleiter als Protokollführer unterzeichnet wird.</p> <p>Der Kassenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kassenvorstandes sowie des ständigen Ausschusses teil. Er kann Anträge stellen.</p>	<p>Neue Ergänzung</p> <p>Neue Ergänzung</p>
<p>Art. 9</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, mit Ermächtigung des Gesamtvorstandes vom Kassenleiter Auskunft über die die Kasse betreffenden Geschäfte und über die Behandlung einzelner Fälle zu verlangen und Einsicht in bestimmte Akten zu nehmen (Art. 104 Abs. 2 AHVV).</p>	<p>ART. 8 RECHT AUF AUSKUNFT</p> <p>Die Kassenvorstandsmitglieder sind berechtigt, mit Ermächtigung des Gesamtkassenvorstandes vom Kassenleiter Auskunft über die die Kasse betreffenden Geschäfte und über die Behandlung einzelner Fälle zu verlangen und Einsicht in bestimmte Akten zu nehmen (Art. 104 Abs. 2 AHVV).</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 10</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind dem sie wählenden Verband für getreue Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.</p>	<p>ART. 9 PFLICHTEN</p> <p>Die Kassenvorstandsmitglieder sind dem sie wählenden Verband für getreue Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.</p>	<p>Unverändert</p>

ART. 11	ART. 10 ZUSTÄNDIGKEIT	
<p>1. Der Kassenvorstand überwacht die Geschäftsführung der Kasse (Art .104 Abs. 1 AHVV).</p>	<p>Der Kassenvorstand überwacht die Geschäftsführung der Kasse (Art.104 Abs. 1 AHVV).</p>	<p>Unverändert</p>
<p>2. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig (Art. 58 Abs. 4 AHVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die interne Organisation der Kasse; b. Genehmigung des Budgets; c. Bildung von Ausschüssen; d. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets von maximal Fr. 10'000.-- e. Ernennung und Abberufung des Kassenleiters; f. Festsetzung des Prozentsatzes für die Verwaltungskostenbeiträge; g. Auftragserteilung für Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen; Errichtung einer internen Revisionsstelle gemäss Art. 164 Abs. 2 AHVV; 	<p>Der Kassenvorstand ist für folgende Geschäfte zuständig (Art. 58 Abs. 4 AHVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die interne Organisation der Kasse; b. Genehmigung des Budgets; c. Bildung von Ausschüssen; d. Ernennung und Abberufung des Kassenleiters; e. Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; f. Auftragserteilung für Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen; g. Errichtung einer internen Revisionsstelle gemäss Art. 164 Abs. 2 AHVV; 	<p>Unverändert</p> <p>Lit. a bis lit. c unverändert</p> <p>Löschung lit. d betr. Ausgabenkompetenz, wird im Organisationsreglement geregelt</p> <p>Unverändert</p> <p>Redaktionelle Anpassung, sonst unverändert gelöscht: «des Prozentsatzes»</p> <p>Errichtung einer internen Revisionsstelle ist neu separat in lit. g erwähnt</p> <p>Bisher in lit. g</p>

<p>h. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;</p> <p>i. Regelung der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>j. Anlage allfälliger Überschüsse aus Verwaltungskostenbeiträgen;</p> <p>k. Entgegennahme des Revisionsberichtes (Art. 169 Abs. 4 AHVV) sowie Behandlung der Mängel gemäss Art. 179 AHVV;</p> <p>l. Erstattung des Berichtes gemäss Art. 178 AHVV.</p>	<p>h. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;</p> <p>i. Regelung der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>j. Anlage allfälliger Überschüsse aus Verwaltungskostenbeiträgen;</p> <p>k. Entgegennahme des Revisionsberichtes (Art. 169 Abs. 4 AHVV) sowie Behandlung der Mängel gemäss Art. 179 AHVV;</p> <p>l. Erstattung des Berichtes gemäss Art. 178 AHVV.</p> <p>m. Behandlung von Geschäften, welche nicht in die Kompetenz des Kassenleiters fallen, oder solcher, die ihm vom Kassenleiter unterbreitet werden.</p> <p>Der Kassenvorstand wählt aus seinem Kreis 3 bis 6 Mitglieder in einen ständigen Ausschuss, wobei jeder Verband Anspruch auf mindestens ein Mitglied, aber maximal 2 Mitglieder hat. Dem ständigen Ausschuss obliegen die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Kassenvorstandes, die Unterstützung und Be-</p>	<p>Lit. h bis lit. l unverändert</p> <p>Neu; Kompetenzregelung zugunsten des Kassenvorstandes (soweit nicht der Kassenleiter zuständig ist)</p> <p>Neu: Der ständige Ausschuss bestand schon bisher, war im Kassenreglement aber nicht erwähnt. Die Kompetenzübertragung vom Kassenvorstand auf den ständigen Ausschuss soll im Kassenreglement geregelt sein.</p>
--	---	--

	<p>ratung des Kassenleiters in Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen in dessen Kompetenz fallen, sowie weitere delegierbare Aufgaben und Kompetenzen gemäss einem vom Kassenvorstand zu erlassenden Organisationsreglement. Der Präsident beruft den ständigen Ausschuss jährlich mindestens zweimal schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens 10 Tage vor der Sitzung ein. Bezüglich Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Protokoll gilt Art. 7 sinngemäss.</p>	<p>Neuregelung: Im Einzelnen sind die Kompetenzen in einem Organisationsreglement zu regeln</p>
<p style="text-align: center;">II. KASSENLEITER</p> <p style="text-align: center;">Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kassenleiter muss Schweizer Bürger sein (Art. 106 Abs. 1 AHVV). 2. Der Kassenleiter und sein Stellvertreter dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Gründerverband stehen (Art. 66 Abs. 2 AHVG). 	<p style="text-align: center;">II. KASSENLEITER</p> <p style="text-align: center;">ART. 11 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN</p> <p>Der Kassenleiter muss Schweizer Bürger sein (Art. 106 Abs. 1 AHVV).</p> <p>Der Kassenleiter und sein Stellvertreter dürfen in keinem Dienstverhältnis mit einem Gründerverband stehen (Art. 66 Abs. 2 AHVG).</p>	<p>Unverändert, gesetzliche Regelung</p> <p>Unverändert, gesetzliche Regelung</p>

ART. 13	ART. 12 ZUSTÄNDIGKEIT	
<p>1. Der Kassenleiter führt die Geschäfte der Ausgleichskasse, soweit dafür nicht der Kassenvorstand zuständig ist. Geschäfte, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, hat er diesem laufend vorzulegen (Art. 59 Abs. 1 AHVG)</p>	<p>Der Kassenleiter führt die Geschäfte der Ausgleichskasse, soweit dafür nicht der Kassenvorstand zuständig ist. Geschäfte, die in die Kompetenz des Kassenvorstandes fallen, hat er diesem laufend vorzulegen (Art. 59 Abs. 1 AHVG)</p>	<p>Unverändert</p>
<p>2. Der Kassenleiter hat dem Vorstand jährlich über die Abwicklung der Geschäfte Bericht zu erstatten und ihm eine Jahresabrechnung vorzulegen (Art. 59 Abs. 2 AHVG).</p>	<p>Der Kassenleiter hat dem Kassenvorstand jährlich über die Abwicklung der Geschäfte Bericht zu erstatten und ihm eine Jahresabrechnung vorzulegen (Art. 59 Abs. 2 AHVG).</p>	<p>Unverändert</p>
<p>3. Insbesondere obliegen dem Kassenleiter folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellung des Budgets z.H. des Vorstandes; b) Wahl des Personals nach Genehmigung des Vorstandes; c) Festsetzung, Herabsetzung und Erlass der Beiträge; 	<p>Dem Kassenleiter obliegen die in Art. 63 AHVG aufgeführten Geschäfte, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellung des Budgets zuhanden des Kassenvorstandes; b) Wahl des Personals nach Genehmigung des Kassenvorstandes; c) Festsetzung, Herabsetzung und Erlass der Beiträge; 	<p>Redaktionelle Anpassung: „so insbesondere“ Lit. a bis lit. g unverändert</p>

<p>d) Festsetzung der Renten;</p> <p>e) Bezug der Beiträge und Auszahlung der Renten, soweit dafür nicht ein Arbeitgeber zuständig ist;</p> <p>f) Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Renten mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden einerseits und der zentralen Ausgleichsstelle anderseits;</p> <p>g) Erlass von Veranlagungsverfügungen und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens;</p> <p>h) Führung der individuellen Beitragskosten, sofern er sie nicht einem Arbeitgeber übertragen hat;</p> <p>i) Bezug der Verwaltungskostenbeiträge;</p> <p>j) Bezeichnung der zu kontrollierenden Arbeitgeber;</p> <p>k) Meldung der Revisionsstelle an das Bundesamt für Sozialversicherung;</p>	<p>d) Festsetzung der Renten und Hilflosenentschädigungen;</p> <p>e) Bezug der Beiträge und Auszahlung der Leistungen;</p> <p>f) Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen einerseits und der zentralen Ausgleichsstelle anderseits;</p> <p>g) Erlass von Veranlagungsverfügungen und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens;</p> <p>h) Führung der individuellen Konti (IK);</p> <p>i) Bezug der Verwaltungskostenbeiträge;</p> <p>j) Bezeichnung der zu kontrollierenden Arbeitgeber;</p> <p>k) Meldung der Revisionsstelle an das Bundesamt für Sozialversicherungen;</p>	<p>Ergänzung Hilflosenentschädigungen</p> <p>Ergänzung Hilflosenentschädigungen</p> <p>Festlegung der ausschliesslichen Kompetenz des Kassenleiters zur Führung der individuellen Konti Lit. i bis lit. k unverändert</p>
---	--	---

<p>l) Erlass von Schadenersatzverfügung und Prozessführung gemäss Art. 81 AHVV.</p> <p>Der Kassenleiter ist befugt, in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenkreis gehören, direkt mit den zuständigen Amtsstellen zu verhandeln (Art. 106 Abs. 2 AHVV).</p>	<p>l) Erlass von Schadenersatzverfügungen und Prozessführung.</p> <p>Der Kassenleiter ist befugt, in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenkreis gehören, direkt mit den zuständigen Amtsstellen zu verhandeln (Art. 106 Abs. 2 AHVV).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">ART. 14</p> <p>Der Vorstand bestimmt die Revisions- und Kontrollstelle, die gemäss Art. 68 AHVG die Revision der Ausgleichskasse bzw. die Kontrolle der Arbeitgeber durchzuführen hat (Art. 168 Abs. 1 AHVV).</p>	<p style="text-align: center;">D. REVISIONS- UND KONTROLLSTELLE</p> <p style="text-align: center;">ART. 13 REVISIONSMANDAT</p> <p>Der Kassenvorstand bestimmt die Revisions- und Kontrollstelle, die gemäss Art. 68 AHVG die Revision der Ausgleichskasse bzw. die Kontrolle der Arbeitgeber durchzuführen hat (Art. 168 Abs. 1 AHVV), und erteilt die entsprechenden Aufträge (Art. 104 AHVV).</p>	<p>Ergänzung betr. Auftragserteilung, ansonsten unverändert</p>

	<p>E. VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</p> <p>ART. 14 VERTRETUNGSBEFUGNIS</p> <p>Der Präsident vertritt die Ausgleichskasse nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Kassenleiter und Kassenleiter-Stellvertreter zeichnen kollektiv zu Zweien.</p>	Neu
<p>ART. 15</p> <p>Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen und allfälligen Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gedeckt (Art. 69 AHVG und Art. 157 und 158 AHVV).</p>	<p>F. VERWALTUNGSKOSTEN</p> <p>ART. 15 FINANZIERUNG</p> <p>Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen und allfälligen Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gedeckt (Art. 69 AHVG und Art. 157 und 158 AHVV).</p>	Unverändert

<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Die Verwaltungskostenbeiträge werden in Prozent der Beitragssumme erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">ART. 16 BEITRAGSERHEBUNG</p> <p>Die Verwaltungskostenbeiträge werden in Prozent der Beitragssumme erhoben.</p> <p>Der Beitragssatz darf die Höchstgrenze gemäss Art. 157 AHVV nicht übersteigen.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Ergänzung gemäss Gesetz</p>
<p style="text-align: center;">ART. 17</p> <p>Allfällige Verwaltungskostendefizite gehen zulasten des Vermögens der Kasse. Sollte dieses nicht ausreichen, gehen allfällige Verwaltungskostendefizite zulasten der Gründerverbände.</p> <p>Die interne Aufteilung allfälliger Verwaltungskostendefizite wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">ART. 17 VERWALTUNGSKOSTENDEFIZITE</p> <p>Allfällige Verwaltungskostendefizite gehen zulasten des Vermögens der Kasse. Sollte dieses nicht ausreichen, gehen allfällige Verwaltungskostendefizite zulasten der Gründerverbände.</p> <p>Die interne Aufteilung allfälliger Verwaltungskostendefizite wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

G. SICHERHEITSLAISTUNG		
ART. 18	ART. 18 VERTRAUENSCHADENSVERSICHERUNG	
<p>Die Gründerverbände schliessen zur Absicherung allfälliger Risiken je eine Vertrauensschadensversicherung ab.</p> <p>Eine allfällig weitere Sicherheitsleistung ist durch die Gründerverbände gemeinsam zu bestellen, wobei das Nähere in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt wird.</p>	<p>Die Gründerverbände schliessen zur Absicherung allfälliger Risiken je eine Vertrauensschadensversicherung ab.</p> <p>Eine allfällig weitere Sicherheitsleistung ist durch die Gründerverbände gemeinsam zu bestellen, wobei das Nähere in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt wird.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>Für allfällige über die Sicherheitsleistungen gemäss Art. 18 hinausgehende Schäden haften die Gründerverbände gemeinsam und solidarisch (gemäss Art. 70 Abs. 4 AHVG). Die interne Aufteilung eines allfälligen Schadens wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt, wobei die Solidarhaftung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">ART. 19 HAFTUNG DER GRÜNDERVERBÄNDE</p> <p>Für allfällige über die Sicherheitsleistungen gemäss Art. 18 hinausgehende Schäden haften die Gründerverbände gemeinsam und solidarisch (gemäss Art. 70 Abs. 4 AHVG). Die interne Aufteilung eines allfälligen Schadens wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt, wobei die Solidarhaftung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">ART. 20</p> <p>Die Auflösung der Ausgleichskasse bedarf der Zustimmung aller Gründerverbände. Das zur Statutenänderung zuständige Organ des einzelnen Gründerverbandes kann jeweils auf die in Art. 99 Abs. 1 AHVV genannten Fristen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die Auflösung der Ausgleichskasse beschliessen (Art. 60 Abs. 1 AHVG).</p>	<p style="text-align: center;">H. AUFLÖSUNG, AUSTRITT</p> <p style="text-align: center;">ART. 20 AUFLÖSUNG, VERMÖGENSVERWENDUNG</p> <p>Die Auflösung der Ausgleichskasse bedarf der Zustimmung aller Gründerverbände. Diese Beschlüsse müssen in allen Gründerverbänden von den für die Statutenänderungen zuständigen Organen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst und öffentlich beurkundet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, ansonsten unverändert</p>

<p>Der einzelne Gründerverband kann mit dem gleichen Quorum und unter Einhaltung der gleichen Fristen den Verzicht auf die gemeinsame Kassenführung beschliessen.</p> <p>Das Bundesamt für Sozialversicherung bestimmt im Einvernehmen mit den Gründerverbänden die Zuweisung allfälligen Vermögens (Art. 107 Abs. 1 AHVV). Höchstens der vom Bundesamt für Sozialversicherung freigegebene, frei verfügbare Betrag kann ausgeschüttet werden.</p>	<p>Auflösungen können nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen auf den von letzterem festgesetzten Termin erfolgen.</p> <p>Das Bundesamt für Sozialversicherungen bestimmt im Einvernehmen mit den Gründerverbänden die Zuweisung allfälligen Vermögens (Art. 107 Abs. 1 AHVV). Höchstens der vom Bundesamt für Sozialversicherungen freigegebene, frei verfügbare Betrag kann ausgeschüttet werden.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu in Art. 21 geregelt</p> <p>Unverändert</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">ART. 21 AUSTRIIT AUS DER KASSE</p> <p>Ein einzelner Gründerverband kann unter Beachtung einer Frist von einem Jahr per Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten aus der Kasse austreten. Dieser Beschluss muss von dem für die Statutenänderungen zuständigen Organen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst und öffentlich beurkundet werden. Die Zustimmung der übrigen Gründerverbände ist nicht erforderlich.</p> <p>Der austretende Gründerverband hat keinen Anspruch auf die Kassenreserve und er haftet für alle Schäden, die bis zu seinem Austrittsdatum verursacht worden sind.</p>	<p>Bisher in Art. 20 geregelt. Redaktionelle Anpassung, inhaltlich unverändert</p> <p>Neu: Klarstellung</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">ART. 21</p> <p>1. Alle Organe und Funktionäre der Ausgleichskasse haben die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Behördenmitglieder und Beamte gemäss Art. 312 – 317 und 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches (Art. 66 Abs. 1 AHVG).</p> <p>2. Sie haben über alle Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 50 Abs. 1 AHVG).</p>	<p style="text-align: center;">I. VERANTWORTLICHKEIT</p> <p style="text-align: center;">ART. 22 STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT, SCHWEIGEPFLICHT</p> <p>Alle Organe und Funktionäre der Ausgleichskasse haben die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Behördenmitglieder und Beamte gemäss Art. 312 – 317 und 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches (Art. 78 ATSG).</p> <p>Sie haben über alle Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 33 ATSG).</p>	<p>Inhaltlich unverändert. Weglassung Verweis auf AHVG (aufgehoben), stattdessen Verweis auf ATSG</p> <p>Inhaltlich unverändert. Weglassung Verweis auf AHVG (aufgehoben), stattdessen Verweis auf ATSG</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">ART. 22</p> <p>Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung aller Gründerverbände. Zuständig hierfür ist das zur Statutenänderung zuständige Organ des einzelnen Gründerverbandes.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Art. 57 Abs. 1 AHVG).</p>	<p style="text-align: center;">K. ÄNDERUNG DES KASSENREGLEMENTS</p> <p style="text-align: center;">ART. 23 ZUSTÄNDIGKEIT DER GRÜNDERVERBÄNDE, GENEHMIGUNG</p> <p>Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung aller Gründerverbände.</p> <p>Der Beschluss über die Aufnahme neuer Gründerverbände erfolgt durch das zur Statutenänderung zuständige Organ des einzelnen Gründerverbandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und ist öffentlich zu beurkunden.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Art. 57 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>Inhaltlich unverändert. Zweiter Satz neu in Absatz 2 geregelt. Der einzelne Verband bestimmt das für Reglementsänderungen zuständige Gremium, dies ist nicht Sache des Kassenreglements; Vorbehalten bleiben allfällige Vorgaben des BSV</p> <p>Systematische und redaktionelle Anpassung mit Präzisierung. Inhaltlich sonst wie bisher in Absatz 1</p> <p>Unverändert</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">ART. 23</p> <p>Die Änderung dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch das Eidg. Departement des Innern in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">ART. 24 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN</p> <p>Dieses Kassenreglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen in Kraft, frühestens aber per 1. November 2023. Auf diesen Zeitpunkt wird das am 7. Juli 2010 vom Bundesamt für Sozialversicherungen bewilligte Kassenreglement aufgehoben.</p>	<p>Ergänzung bezüglich des frühesten in Krafttretens</p> <p>Ergänzung betr. Aufhebung des bisherigen Kassenreglements</p>
<p>Das Kassenreglement wurde am 12. März 1948 vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt, wodurch die Ausgleichskasse das Recht der Persönlichkeit erlangte (Art. 56 Abs. 3 AHVG und Art. 100 AHVV).</p> <p>Die Änderung dieses Kassenreglements wurde am 7. Juni 2000 von der Glarner Handelskammer, am 8. Oktober 2000 vom Bündner Gewerbeverband und am 6. November 2000 von Handelskammer und Arbeitgeberverband beschlossen und am 7. Juli 2010 vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt, wodurch die Reglementsrevision Gültigkeit erlangte.</p>	<p>Die Änderung dieses Kassenreglements wurde am vom Bundesamt für Sozialversicherungen genehmigt, wodurch sie Gültigkeit erlangte.</p>	<p>weggelassen</p> <p>vereinfachte Formulierung, inhaltlich unverändert</p>